

Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff vom 16. September 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. August 2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Festhalle in der Hauptstraße der Gemeinde Kleinbartloff, mit seinen Räumlichkeiten, ist eine Einrichtung der Gemeinde Kleinbartloff.

§ 2 Nutzungszweck

Das Gebäude gliedert sich in 1 Halle mit 1 Anbau. In dem Anbau befinden sich der Ausschankbereich mit integrierter Küche, der Bühneneinbau mit Bühneneingang und Stuhllagernutzung sowie der Sanitärbereich mit Herren- und Damentoiletten. Diese Räume dienen der Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und sonstiger privater, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde stellt diese Räumlichkeiten
 - den örtlichen und ortsansässigen Vereinen und Organisationen
 - Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften und
 - Privatpersonennach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (3) Entscheidend bei der Vergabe ist der Anmeldezeitpunkt.
- (4) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderats.

§ 4 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Kleinbartloff erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Kleinbartloff zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe, in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen. Es ist untersagt, zusätzliches Mobiliar in den Räumen aufzustellen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Kleinbartloff. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Kleinbartloff hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen im derzeitigen Zustand. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Für die gesamte Einrichtung gilt generelles Rauchverbot.
- (3) Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.
- (4) Die Benutzer geben mit Unterschrift auf der Benutzererlaubnis der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Licht abgeschaltet sowie die Wasserhähne zuge dreht sind und die Zugangstüren abgeschlossen werden.
Die Vertrauensperson haftet ebenfalls dafür, dass die Schlüssel nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, nach dem Veranstaltungsende alle genutzten Räume und Außenanlagen besenrein zu übergeben. Anfallenden Müll muss der Benutzer entsorgen. Die Rückgabe der Schlüssel und des Inventars hat am zweiten Tag nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten. Bei der Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (6) Beschädigung und Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (7) Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Benutzer der Einrichtung die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

§ 6

Hausrecht

Die Gemeinde Kleinbartloff, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person, ist Folge zu leisten.

§ 7

Versicherung

Der Benutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Festhalle der Gemeinde Kleinbartloff verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Kleinbartloff von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Kleinbartloff keine Verantwortung. Die Gemeinde Kleinbartloff haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

- (6) Bei der Nutzung der Festhalle sind die Nutzer immer an die Bewirtung durch den Pächter der Gaststätte gebunden.

§ 8

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung o.g. Einrichtungen sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung sowie deren 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Gille
Bürgermeister

Satzung rechtskräftig seit: 01. Oktober 2016
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 19. August 2017